HOCHSCHULE KOBLENZ

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 11/2026

Koblenz, 13.08.2026
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

III. Lehr- und Studienangelegenheiten 363

Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) Ordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen (dual), Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026 363

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (dual) an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026 397

II. Lehr- und Studienangelegenheiten

Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) Ordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen (dual), Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 22.04.2026 die folgende „Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)“ für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen (dual), Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement zur Erlangung des Bachelor-Grads (B. Eng.) an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 27.05.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I·N·H·A·L·T¶

¶

I.·ALLGEMEINES → ¶

§°1·ZWECK·UND·UMFANG·DER·BACHELOPRÜFUNG → ¶
§°2·ABSCHLUSSGRAD → ¶
§°3·ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN → ¶
§°4·REGELSTUDIENZEIT,·STUDIENAUFBAU·UND·UMFANG·DES·LEHRANGEBOTES → ¶
§°5·PRÜFUNGSAUSSCHUSS → ¶
§·5A·KOORDINIERUNGSAUSSCHUSS → ¶
§°6·PRÜFENDE·UND·BEISITZENDE,·BETREUENDE·DER·ABSCHLUSSARBEIT → ¶

II.·MODULE,·PRÜFUNGEN·UND·STUDIENLEISTUNGEN → ¶

§°7·PRÜFUNGS-·UND·STUDIENLEISTUNGEN → ¶
§·7A·PRÜFUNGSVERWALTUNGSSYSTEM → ¶
§°8·STUDIENZEITEN·UND·FRISTEN → ¶
§°9·MÜNDLICHE·PRÜFUNGEN → ¶
§°10·SCHRIFTLICHE·PRÜFUNGEN → ¶
§·10A·PRÜFUNGSVERWALTUNGSSYSTEM → ¶
§°11·NICHT·EINSCHLÄGIG → ¶
§°12·NICHT·EINSCHLÄGIG → ¶
§°13·ABSCHLUSSARBEIT → ¶
§°14·PORTFOLIOPRÜFUNG → ¶
§°15·BEWERTUNG·DER·MODULE,·PRÜFUNGEN·UND·STUDIENLEISTUNGEN·UND·BILDUNG·DER·NOTEN → ¶
§°16·VERSÄUMNIS,·RÜCKTRITT,·TÄUSCHUNG,·ORDNUNGSVERSTOß → ¶
§°17·BESTEHEN·UND·NICHTBESTEHEN·DER·BACHELORPRÜFUNG → ¶
§°18·WIEDERHOLUNG·VON·PRÜFUNGEN·UND·ABSCHLUSSARBEIT → ¶
§°19·ANERKENNUNG·UND·ANRECHNUNG··VON·PRÜFUNGS-·UND·STUDIENLEISTUNGEN → ¶
§°20·BILDUNG·DER·GESAMTNOTE,·ZEUGNIS → ¶
§°21·URKUNDE → ¶

III.·SCHLUSSBESTIMMUNGEN → ¶

§°22·UNGÜLTIGKEIT·DER·BACHELORPRÜFUNG → ¶
§°23·EINSICHT·IN·DIE·PRÜFUNGSAKTEN → ¶
§°24·INKRAFTTRETEN → ¶

¶

¶

Anlage·1a → Studienverlaufsplan·Bauingenieurwesen,·Vollzeitvariante¶
Anlage·1b· → Studienverlaufsplan·Bauingenieurwesen,·Teilzeitvariante¶
Anlage·1c → Wahlpflichtmodule·Bauingenieurwesen·(Vollzeit-·und·Teilzeitvariante)¶
Anlage·1d → Studienverlaufsplan·Bauingenieurwesen,·dual¶
Anlage·1e· → Wahlpflichtmodule·Bauingenieurwesen,·dual¶
Anlage·1f· → Studienverlaufsplan·Umwelt-,·Wasser-·und·Infrastrukturmanagement¶
Anlage·1g· → ·Wahlpflichtmodule·Umwelt-,·Wasser-·und·Infrastrukturmanagement¶
Anlage·2a → Prüfungsplan·Pflichtmodule·Bauingenieurwesen·B.Eng.·¶
Anlage·2b → Prüfungsplan·Wahlpflichtmodule·Bauingenieurwesen·B.Eng.¶
Anlage·2c → Prüfungsplan·Pflichtmodule·Bauingenieurwesen,·dual·B.Eng.¶
Anlage·2d· → ·Prüfungsplan·Wahlpflichtmodule·Bauingenieurwesen·dual,·B.Eng.¶
Anlage·2e· → Prüfungsplan·Pflichtmodule·Umwelt-,·Wasser-·und·Infrastrukturmanagement·B.Eng¶
Anlage·2f → Prüfungsplan·Wahlpflichtmodule·Umwelt-,·Wasser-·und·Infrastruktur-management·B.Eng.¶

¶

I. Allgemeines

§ 1
Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die „Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)“ gilt für die Bachelorstudiengänge:

Bauingenieurwesen (B. Eng.)
Bauingenieurwesen dual (B. Eng.)
Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. Eng.).

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der oben genannten Bachelorstudiengänge. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,

2. der Abschlussarbeit gem. § 13,

3. nicht einschlägig

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in den Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 2e und 2f „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2
Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual ist ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag oder ein sonstiger geeigneter Vertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs Bauingenieurwesen mit einem Kooperationspartner der Hochschule Koblenz für diesen Studiengang.

(6) nicht einschlägig.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Das Studium im Studiengang Bauingenieurwesen (B. Eng.) kann auch in Form eines Teilzeitstudiums erfolgen. Innerhalb eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudiendauer vierzehn Semester. Hierbei werden ebenfalls 210 ECTS erreicht.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einen Zeitraum von 16 Wochen. In der Teilzeitvariante des Studiengangs Bauingenieurwesen (B. Eng.) umfasst die praktische Studienphase einen Zeitraum von 32 Wochen. Einzelheiten regelt die Anlage.

(3) Das für die Studiengänge angebotene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Semester sollen im Vollzeitstudium 30 Credit-Points erworben werden, im Teilzeitstudium des Studiengangs Bauingenieurwesen (B. Eng.) 15 Credit-Points. Studierende, die im ersten Studienjahr im Vollzeitstudium oder im zweiten Studienjahr im Teilzeitstudium weniger als 30 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

(6) Das Vertiefungsprojekt im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen kann nach Erreichen von 120 CP angemeldet werden.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Übertragbar sind insbesondere die Behandlung von Fristverlängerungsanträgen bezüglich Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlussarbeiten, Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxis- oder Auslandssemester, Einstufungen von Studierenden in höhere Fachsemester, Prüfungsangelegenheiten von Studierenden im Auslandssemester, Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen, die Anerkennung von Prüfungsunfähigkeitsmeldungen (Versäumnis einer

Prüfung oder Rücktritt von einer Prüfung). Das vorsitzende Mitglied unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. Über Widersprüche entscheidet immer der Prüfungsausschuss. Abfassung und Versand der Widerspruchsbescheide können auf das Justiziariat übertragen werden. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Verpflichtung dieser Personen zur Verschwiegenheit entsprechend S. 2 und 3 ist zu gewährleisten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 5a
Koordinierungsausschuss

Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual wird ein Koordinierungsausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe, den Kooperationspartnern und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der Ausbildung/Praxis bei den Kooperationspartnern gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge zwischen der Hochschule Koblenz und den Kooperationspartnern.

§ 6
Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden. Lehrbeauftragte können bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Zu Prüfenden, Beisitzenden, Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüfenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG durchgeführt haben.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Betreuenden und Zweitgutachtenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden, sowie die Zweitgutachtende oder den Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit vorschlagen. Die Vorschläge begründen jeweils keinen Rechtsanspruch.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Beisitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Insbesondere kann die Bestellung auch auf die jeweiligen Fachprüfenden übertragen werden.

(7) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung über das Prüfungsverwaltungssystem, eine Lernplattform oder durch eine sonstige Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7
Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,

2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,

3. nicht einschlägig,

4. nicht einschlägig,

5. die Abschlussarbeit gem. § 13

6. Portfolioprüfungen gem. § 14.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

§ 7a
Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 8
Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung oder

7. durch die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgegeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9
Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10
Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 45 bis 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage II „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei

der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. § 9 wird, mit Ausnahme des § 9 Abs. 7 u. 8, nicht angewandt. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u. a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

§ 11
Projektarbeit

nicht einschlägig

§ 12
Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13
Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 3 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung acht Wochen bzw. in der Teilzeitvariante 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu vier Wochen in den Vollzeitstudiengängen verlängert werden, im Teilzeitstudiengang um bis zu acht Wochen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt. Bei Vorliegen von Gründen gemäß § 8 Abs. 2 kann die Bearbeitungszeit um maximal weitere 2 Monate verlängert werden, eine längere Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auch im Fall der Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder ihrer oder seiner naher Angehöriger ausgeschlossen, § 16 Abs. 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Ist die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von eigener Krankheit oder die naher Angehöriger länger als 2 Monate an der Bearbeitung der Abschlussarbeit gehindert, besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts, § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle von Erkrankung, die weniger als 2 Monate dauert, oder bei Vorliegen anderer Gründe ist ein Rücktritt von der Abschlussarbeit ausgeschlossen. Die Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 8 Abs. 1) bleiben unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Im Studiengang Bauingenieurwesen dual (B.Eng.) kann die Themenfindung in Abstimmung mit den kooperierenden Unternehmen stattfinden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in elektronischer Form und auf einem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im pdf-Format (ungeschützt) zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von ca. 30 Minuten enthalten.

§ 14
Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente bzw. Prüfungselemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- schriftliche Ausarbeitungen
- mündliche Prüfung
- Referat
- protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche, Programmieraufgaben)
- Präsentation

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet.

Die Studierenden haben ein Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen, sofern die aufsummierte mögliche Punktzahl der bearbeiteten Portfolioelemente die von der oder dem Prüfenden festgelegte zur Notenfeststellung maximal mögliche Gesamtpunktzahl übersteigt.

Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15
Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan und/oder im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt bzw. gewichteter Durchschnitt gemäß den Credit-Punkten der den Teilprüfungsleistungen zugrundeliegenden Teilmodule der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so fließen die bereits bestandenen Teilprüfungsleistungen in die Gesamtnotenbildung des nächsten Prüfungsversuchs oder der nächsten Prüfungsversuche mit ihrer jeweiligen Teilpunktzahl ein. Wiederholt werden im nächsten Prüfungsversuch nur die bisher nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörenden Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt oder von der Ärztin aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat müssen das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf jegliche elektronischen Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit. Das gilt nicht für Prüfungen in virtueller Form, sofern die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf elektronische Kommunikationsmittel Bestandteil der Prüfung bzw. der Prüfungsorganisation ist. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören,

können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17
Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistung gemäß § 4 Abs. 2 erfolgreich erbracht wurde. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen. Die letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Handelt es sich dabei um eine mündliche Prüfung, wird diese vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) nicht einschlägig

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden.

(5) nicht einschlägig

§ 19
Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperations-vereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20
Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der in der Anlage Studienverlaufsplan festgelegten Gewichtung. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21
Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Bachelorstudiengänge in den Studiengängen

- Bauingenieurwesen vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011,S. 3 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 19.06.2019, (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2019 vom 17.09.2019, S. 302 ff.)

- Bauingenieurwesen dual vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011,S. 24 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 19.06.2019, (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2019 vom 17.09.2019, S. 316 ff.)

Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement vom 04.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr.04/2013 vom 11.07.2013, S. 131 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 24.06.2020, (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 223)

außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium in den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen (B. Eng.), Bauingenieurwesen dual (B. Eng.) oder Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. Eng.) an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der jeweiligen in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 11 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 27.05.2026

Der Dekan
des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Quarg-Vonscheidt

Anlage 1a: Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen, Vollzeitvariante

Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen B.Eng., Vollzeit Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									Studien-beginn **WiSe/ SoSe**
Modulbezeichnung	**CP**	**Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)**							**Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote**
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
Baukonstruktion	5	SL, PL							einfach
Baustoffkunde 1	5	SL, PL							einfach
Grundlagen der digitalen Planung	5	PL							einfach
Mathematik 1	5	PL							einfach
Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	5	SL, PL							einfach
Technische Mechanik 1	5	PL							einfach
Bauphysik	5		SL, PL						einfach
Baustoffkunde 2	5		SL, PL						einfach
Geotechnik 1	5		PL						einfach
Hydromechanik	5		SL, PL						einfach
Mathematik 2	5		PL						einfach
Technische Mechanik 2	5		PL						einfach
Baustatik 1	5			PL					zweifach
Geotechnik 2	5			SL, PL					zweifach
Konstruktive Grundlagen	5			PL					zweifach
Siedlungswasserwirtschaft 1	5			SL, PL					zweifach
Straßenplanung 1	5			SL, PL					zweifach
Tragwerksentwurf und EDV-Statik	5			SL, PL					zweifach
Baubetrieb 1	5				PL				zweifach
Baustatik 2	5				PL				zweifach
Konstruktiver Holzbau 1	5				PL				zweifach
Stahlbau 1	5				SL, PL				zweifach
Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				zweifach
Straßenbautechnik	5				PL				zweifach
Baubetrieb 2	5					PL			zweifach
Digitalisierung im Bauwesen	5					PL			zweifach
Nachhaltiges Bauen	5					SL, PL			zweifach
Future Skills	5					SL			-
Wahlpflichtmodul	5					s. Katalog			s. Katalog
Wahlpflichtmodul	5					s. Katalog			s. Katalog
Eisenbahnbau 1	5						PL		zweifach
Vertiefungsprojekt	10						PL		zweifach
Vermessungskunde	5						PL		zweifach
Wahlpflichtmodul	5						s. Katalog		s. Katalog
Wahlpflichtmodul	5						s. Katalog		s. Katalog
Praxisphase	20							SL	-
Bachelor-Thesis	10							PL	zweifach

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen, Teilzeitvariante

Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen B.Eng. Teilzeit **Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**																Studienbeginn **WiSe/ SoSe**
Modulbezeichnung	**CP**	**Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)**														**Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote**
		1.	2.	3.	4.	5.	6	7	8.	9.	10.	11.	12.	13	14	
Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	5	SL, PL														einfach
Baustoffkunde 1	5	SL, PL														einfach
Grundlagen der digitalen Planung	5	PL														einfach
Mathematik 1	5		PL													einfach
Baukonstruktion	5		SL, PL													einfach
Technische Mechanik 1	5		PL													einfach
Mathematik 2	5			PL												einfach
Baustoffkunde 2	5			SL, PL												einfach
Technische Mechanik 2	5			PL												einfach
Bauphysik	5				SL, PL											einfach
Hydromechanik	5				SL, PL											einfach
Geotechnik 1	5				PL											einfach
Baustatik 1	5					PL										zweifach
Geotechnik 2	5					SL, PL										zweifach
Konstruktive Grundlagen	5					PL										zweifach
Siedlungswasserwirtschaft 1	5						SL, PL									zweifach
Straßenplanung 1	5						SL, PL									zweifach
Tragwerksentwurf und EDV-Statik	5						SL, PL									zweifach
Baubetrieb 1	5							PL								zweifach
Baustatik 2	5							PL								zweifach
Konstruktiver Holzbau 1	5							PL								zweifach
Stahlbau 1	5								SL, PL							zweifach
Stahlbetonbau 1	5								SL, PL							zweifach
Straßenbautechnik	5								PL							zweifach
Baubetrieb 2	5									PL						zweifach
Future Skills	5									SL						-
Nachhaltiges Bauen	5									SL, PL						zweifach
Digitalisierung im Bauwesen	5										PL					zweifach
Wahlpflichtmodul	5										s. Katalog					s. Katalog
Wahlpflichtmodul	5										s. Katalog					s. Katalog
Eisenbahnbau 1	5											PL				zweifach
Wahlpflichtmodul	5											s. Katalog				s. Katalog
Vermessungskunde	5												PL			zweifach
Vertiefungsprojekt	10												PL			zweifach
Wahlpflichtmodul	5												s. Katalog			s. Katalog

Praxisphase, Teil 1	15													SL		-
Praxisphase, Teil 2	5														SL	-
Bachelor-Thesis	10														PL	zweifach

Anlage 1c: Wahlpflichtmodule Bauingenieurwesen (Vollzeit- und Teilzeitvariante)

Modulbezeichnung	CP	PL, SL	Gewichtung
Baubetrieb 3	5	PL	zweifach
Baubetrieb 4	5	SL, PL	zweifach
Baustatik 3	5	PL	zweifach
Digitale Verkehrswegeplanung	5	SL, PL	zweifach
Konstruktiver Holzbau 2	5	PL	zweifach
Individuelle Profilbildung	5	SL	-
Mauerwerksbau	5	PL	zweifach
Stahlbau 2	5	SL, PL	zweifach
Stahlbetonbau 2	5	SL, PL	zweifach
Stahlbetonbau 3	5	SL, PL	zweifach
Straßenplanung 2	5	PL	zweifach
Wasserbau 1	5	SL, PL	zweifach
Wasserbau 2	5	SL, PL	zweifach

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2
SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 3
CP = Credit Points (= ECTS-Punkte)

Die Liste der Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich.
Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1d: Studienverlaufsplan Bauingenieurwesen, dual

Studienverlaufsplan Bachelor Bauingenieurwesen, dual Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									Studien-beginn **WiSe**
Modulbezeichnung	**CP**	**Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)**							**Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote**
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
Baukonstruktion	5	SL, PL							einfach
Baustoffkunde 1	5	SL, PL							einfach
Grundlagen der digitalen Planung - dual	5	PL							einfach
Mathematik 1	5	PL							einfach
Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit - dual	5	SL, PL							einfach
Technische Mechanik 1	5	PL							einfach
Bauphysik	5		SL, PL						einfach
Baustoffkunde 2	5		SL, PL						einfach
Geotechnik 1	5		PL						einfach
Hydromechanik	5		SL, PL						einfach
Mathematik 2	5		PL						einfach
Technische Mechanik 2	5		PL						einfach
Baustatik 1	5			PL					zweifach
Geotechnik 2	5			SL, PL					zweifach
Konstruktive Grundlagen	5			PL					zweifach
Siedlungswasserwirtschaft 1	5			SL, PL					zweifach
Straßenplanung 1	5			SL, PL					zweifach
Tragwerksentwurf und EDV-Statik - dual	5			SL, PL					zweifach
Baubetrieb 1 - dual	5				PL				zweifach
Baustatik 2	5				PL				zweifach
Konstruktiver Holzbau 1	5				PL				zweifach
Stahlbau 1	5				SL, PL				zweifach
Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				zweifach
Straßenbautechnik	5				PL				zweifach
Baubetrieb 2	5					PL			zweifach
Digitalisierung im Bauwesen	5					PL			zweifach
Nachhaltiges im Bauen	5					SL, PL			zweifach
Wahlpflichtmodul	5					s. Katalog			s. Katalog
Wahlpflichtmodul	5					s. Katalog			s. Katalog
Wahlpflichtmodul	5					s. Katalog			s. Katalog
Eisenbahnbau 1	5						PL		zweifach
Future Skills	5						SL		-
Vermessungskunde	5						PL		zweifach
Wahlpflichtmodul	5						s. Katalog		s. Katalog
Wahlpflichtmodul	5						s. Katalog		s. Katalog
Wahlpflichtmodul	5						s. Katalog		s. Katalog
Praxisphase	20							SL	-
Bachelor-Thesis	10							PL	zweifach

Anlage 1e: Wahlpflichtmodule Bauingenieurwesen, dual:

Modulbezeichnung	CP	PL, SL	Gewichtung
Baubetrieb 3	5	PL	zweifach
Baubetrieb 4	5	SL, PL	zweifach
Baustatik 3	5	PL	zweifach
Digitale Verkehrswegeplanung	5	SL, PL	zweifach
Konstruktiver Holzbau 2	5	PL	zweifach
Individuelle Profilbildung	5	SL	-
Mauerwerksbau	5	PL	zweifach
Praxisprojekt - dual	5	PL	zweifach
Stahlbau 2	5	SL, PL	zweifach
Stahlbetonbau 2	5	SL, PL	zweifach
Stahlbetonbau 3	5	SL, PL	zweifach
Straßenplanung 2	5	PL	zweifach
Wasserbau 1	5	SL, PL	zweifach
Wasserbau 2	5	SL, PL	zweifach

Auf Antrag können zwei Module aus dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen als Wahlpflichtmodul gewählt werden.

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2
SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 3
CP = Credit Points (= ECTS-Punkte)

Die Liste der Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich.
Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1f: Studienverlaufsplan Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement (B.Eng.)

Studienverlaufsplan Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									Studienbeginn **WiSe**
Modulbezeichnung	**CP**	**Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)**							**Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote**
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
Baustoffkunde 1	5	SL, PL							einfach
Mathematik 1	5	PL							einfach
Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	5	SL, PL							einfach
Ökologische Grundlagen	5	PL							einfach
Technische Mechanik 1	5	PL							einfach
Zukunftskompetenzen 1	5	SL							-
Digitale Planungswerkzeuge	5		PL						einfach
Infrastruktur	5		SL, PL						einfach
Geotechnik 1	5		PL						einfach
Mathematik 2	5		PL						einfach
Raum- und Stadtplanung	5		PL						einfach
Vermessungskunde	5		PL						einfach
Baubetrieb 1	5			PL					zweifach
Konstruktive Grundlagen	5			PL					zweifach
Hydromechanik	5			SL, PL					zweifach
Statistische Grundlagen	5			PL					zweifach
Planungsrecht	5			PL					zweifach
Verkehrsraumplanung	5			PL					zweifach
Geotechnik 2	5				SL, PL				zweifach
Siedlungswasserwirtschaft 1	5				SL, PL				zweifach
Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				zweifach
Straßenplanung 1	5				SL, PL				zweifach
Wasserbau 1	5				SL, PL				zweifach
Zukunftskompetenzen 2	5				SL				-
Eisenbahnbau 1	5					PL			zweifach
Geographische Informationssysteme	5					PL			zweifach
Siedlungswasserwirtschaft 2	5					SL, PL			zweifach
Zukunftskompetenzen 3	5					SL			-
Wahlpflichtmodul	5					s. Katalog			zweifach
Wahlpflichtmodul	5					s. Katalog			zweifach
Nachhaltiges Bauen	5						SL, PL		zweifach
Baubetrieb 2	5						PL		zweifach
Straßenbautechnik	5						PL		zweifach
UWIM-Projekt	5						PL		zweifach
Wasserbau 2	5						SL, PL		zweifach
Wahlpflichtmodul	5						s. Katalog		zweifach
Praxisphase	20							SL	-
Bachelor-Thesis	10							PL	zweifach

Anlage 1g: Wahlpflichtmodule Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement

Wahlpflichtmodule 5. Semester:

Modulbezeichnung	CP	PL, SL
Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz	5	PL
Hydrologie	5	PL
Straßenplanung 2	5	PL
Verkehrsmanagement	5	PL

Im 5. Semester sind aus den vier Modulen zwei zu wählen.

Wahlpflichtmodule 6. Semester:

Modulbezeichnung	CP	PL, SL
Öffentlicher Personennahverkehr	5	PL
Wasserwirtschaft	5	PL

Im 6. Semester ist aus den zwei Modulen eins zu wählen.

PL = Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 2
SL = Studienleistung gem. § 7 Abs. 3
CP = Credit Points (= ECTS-Punkte)

Die Liste der Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich.
Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2a: Prüfungsplan Pflichtmodule
Bauingenieurwesen B.Eng. (Vollzeit- und Teilzeitvariante)

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]
Baukonstruktion	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Baustoffkunde 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Grundlagen der digitalen Planung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Mathematik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Technische Mechanik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Bauphysik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Baustoffkunde 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Geotechnik-1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Hydromechanik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Mathematik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Technische Mechanik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Baustatik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	120
Geotechnik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Konstruktive Grundlagen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Siedlungswasserwirtschaft 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Straßenplanung 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Tragwerksentwurf und EDV-Statik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	PFP	-
Baubetrieb 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Baustatik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	120
Konstruktiver Holzbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Stahlbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K o. PFP	90 (K)
Stahlbetonbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Straßenbautechnik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Baubetrieb 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Digitalisierung im Bauwesen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Nachhaltiges im Bauen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Future Skills	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL u. SL	P u. B	-
Wahlpflichtmodul	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	siehe Liste Wahlpflichtmodule		
Wahlpflichtmodul	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	siehe Liste Wahlpflichtmodule		
Eisenbahnbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Vertiefungsprojekt	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	10	PL	PFP	-
Vermessungskunde	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-

Wahlpflichtmodul	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	siehe Liste Wahlpflichtmodule		
Wahlpflichtmodul	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	siehe Liste Wahlpflichtmodule		
Praxisphase	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	20	SL	PB	-
Bachelor-Thesis	Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	10	PL	TH	-

Erklärungen / Legende:
PL = Prüfungsleistung
SL = Studienleistung B = Bericht
K = Klausur PFP = Portfolioprüfung P = Projektarbeit
PB = Praktikumsbericht TH= Thesis
„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)
„u“ bedeutet „und“

Anlage 2b: Prüfungsplan Wahlpflichtmodule Bauingenieurwesen B.Eng. (Vollzeit- und Teilzeitvariante)

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]
Baubetrieb 3	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Baubetrieb 4	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Baustatik 3	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	120
Digitale Verkehrswegeplanung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Konstruktiver Holzbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Individuelle Profilbildung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL	Je nach Auswahl	
Mauerwerksbau	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Stahlbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K o. PFP	90 (K)
Stahlbetonbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Stahlbetonbau 3	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Straßenplanung 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Wasserbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Wasserbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung
K = Klausur PFP = Portfolioprüfung PÜ = Praktische Übung
PB = Praktikumsbericht TH= Thesis
„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

Anlage 2c: Prüfungsplan Pflichtmodule Bauingenieurwesen, dual B.Eng.

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]
Baukonstruktion	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Baustoffkunde 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Grundlagen der digitalen Planung - dual	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Mathematik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit - dual	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Technische Mechanik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Bauphysik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Baustoffkunde 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Geotechnik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Hydromechanik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Mathematik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Technische Mechanik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Baustatik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	120
Geotechnik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Konstruktive Grundlagen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Siedlungswasserwirtschaft 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Straßenplanung 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Tragwerksentwurf und EDV-Statik - dual	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	PFP	-
Baubetrieb 1 - dual	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Baustatik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	120
Konstruktiver Holzbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Stahlbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Stahlbetonbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Straßenbautechnik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Baubetrieb 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Digitalisierung im Bauwesen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Nachhaltiges im Bauen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Wahlpflichtmodul	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	siehe Liste Wahlpflichtmodule		
Wahlpflichtmodul	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	siehe Liste Wahlpflichtmodule		
Wahlpflichtmodul	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	siehe Liste Wahlpflichtmodule		
Eisenbahnbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Future Skills	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL u. SL	P u. B	-
Vermessungskunde	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	90
Wahlpflichtmodul	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	siehe Liste Wahlpflichtmodule		

Wahlpflichtmodul	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	siehe Liste Wahlpflichtmodule		
Wahlpflichtmodul	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	siehe Liste Wahlpflichtmodule		
Praxisphase	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	20	SL	PB	-
Bachelor-Thesis	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	10	PL	TH	-

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung B = Bericht
K = Klausur PFP = Portfolioprüfung P = Projektarbeit
PB = Praktikumsbericht TH= Thesis
„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)
„u“ bedeutet „und“

Anlage 2d: Prüfungsplan Wahlpflichtmodule Bauingenieurwesen, dual B.Eng.

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]
Baubetrieb 3	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Baubetrieb 4	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Baustatik 3	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	120
Digitale Verkehrswegeplanung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Konstruktiver Holzbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Individuelle Profilbildung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL	Je nach Auswahl	
Mauerwerksbau	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Praxisprojekt, dual	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	HA	-
Stahlbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Stahlbetonbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Stahlbetonbau 3	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Straßenplanung 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Wasserbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Wasserbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung PÜ = Praktische Übung
K = Klausur PFP = Portfolioprüfung HA = Hausarbeit
PB = Praktikumsbericht TH= Thesis
„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

Anlage 2e: Prüfungsplan Pflichtmodule
Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement B.Eng.

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]
Baustoffkunde 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Mathematik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Ökologische Grundlagen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Technische Mechanik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Zukunftskompetenzen 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL u. SL	P u. P	-
Digitale Planungswerkzeuge	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Infrastruktur	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Geotechnik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Mathematik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Raum- und Stadtplanung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Vermessungskunde	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Baubetrieb 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Konstruktive Grundlagen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Hydromechanik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Statistische Grundlagen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Planungsrecht	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Verkehrsraumplanung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Geotechnik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Siedlungswasserwirtschaft 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Stahlbetonbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Straßenplanung 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Wasserbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Zukunftskompetenzen 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL u. SL	P u. P	-
Eisenbahnbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Geographische Informationssysteme	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Siedlungswasserwirtschaft 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Zukunftskompetenzen 3	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL u. SL	B u. P	-
Nachhaltiges Bauen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Baubetrieb 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Straßenbautechnik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
UWIM- Projekt	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Wasserbau 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Praxisphase	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	20	SL	PB	-
Bachelor-Thesis	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	10	PL	TH	-

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung P = Projektarbeit
K = Klausur PFP = Portfolioprüfung B = Bericht
PB = Praktikumsbericht TH= Thesis
„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)
„u“ bedeutet „und“

Anlage 2f: Prüfungsplan Wahlpflichtmodule Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement B.Eng.

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]
Boden- Grundwasser- und Klimaschutz	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Hydrologie	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Straßenplanung 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Verkehrsmanagement	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Öffentlicher Personennahverkehr	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Wasserwirtschaft	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung PÜ = Praktische Übung
K = Klausur PFP = Portfolioprüfung
PB = Praktikumsbericht TH= Thesis

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia Meseck

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (dual) an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik, Informatik, Technik am 06.05.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (dual) an der Hochschule Koblenz vom 28.02.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2024 vom 20.03.2024, S. 85) beschlossen.

Diese Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (dual) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 27.05.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (dual) an der Hochschule Koblenz werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1: Studienverlaufsplan Wirtschaftsmathematik (dual) erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Wirtschaftsmathematik (dual)

Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen

Studienbeginn WS

		Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem	
		Analysis I	7,5	PL								7,5/185,5 (einfach)
		Analysis II	7,5		PL							7,5/185,5 (einfach)
		Analysis IV	7,5						PL			7,5/185,5 (einfach)
		Lineare Algebra I	7,5	PL								7,5/185,5 (einfach)
		Lineare Algebra II	7,5		PL							7,5/185,5 (einfach)
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5		PL							7,5/185,5 (einfach)
		Statistik I	7,5			PL						7,5/185,5 (einfach)
		Statistik II	7,5					PL				7,5/185,5 (einfach)
		Numerische Verfahren der Linearen Algebra	7,5					PL				7,5/185,5 (einfach)
		Lineare Optimierung und ausgewählte Themen	7,5						SL			0/185,5
		Computermathematik	2,5	SL								0/185,5
		Programmieren I	7,5	PL								7,5/185,5 (einfach)
		Programmieren II und Datenbanken	7,5			PL						7,5/185,5 (einfach)
		Schlüsselqualifikationen für Studium und wissenschaftliche Arbeit	5	SL								0/185,5
		Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie	7,5		SL							0/185,5
		Wahlpflichtfach I (*)	7,5			PL						7,5/185,5 (einfach)
		Wahlpflichtfach II (*)	7,5			PL						7,5/185,5 (einfach)
		Wahlpflichtfach III (*)	7,5					PL				7,5/185,5 (einfach)
		Wahlpflichtfach IV (*)	7,5					PL				7,5/185,5 (einfach)
		Wahlpflichtfach V (*)	7,5						PL			7,5/185,5 (einfach)
		Wahlpflichtfach VI (*)	7,5						PL			7,5/185,5 (einfach)
		Praxisphase I	15				PL					15/185,5 (einfach)
		Praxisphase II	15							PL		15/185,5 (einfach)
		Praktische Studienphase (Spezialisierungspraxisphase)	16								SL	0/185,5
		Bachelorarbeit	12								PL	24/185,5 (zweifach)
		Bachelorkolloquium	2								PL	4/185,5 (zweifach)

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

(*) Die Wahlpflichtfächer müssen aus der Liste gemäß Anlage 2 gewählt werden

2. Die Anlage 2: Liste der Wahlpflichtmodule für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (dual) wird wie folgt geändert:

Anlage 2: Liste der Wahlpflichtmodule für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (dual)

Die Wahlpflichtmodule I - VI müssen aus den Modulen folgender Liste gewählt werden. Kein solches Modul darf mehrfach gewählt werden.

Modul	**Credit-Points**	**Angebot im**	**PL / SL**	**Art der Leistung**	**Prüfungsdauer In Minuten**	**Gewichtung in der Gesamtnote**
Personenversicherungsmathematik 1	7,5	Wintersemester	PL	K	90-120	Einfach
Personenversicherungsmathematik 2	7,5	Sommersemester	PL	K	90-120	Einfach
Sachversicherungsmathematik	7,5	Wintersemester	PL	K	90-120	Einfach
Portfoliotheorie und Risikomanagement	7,5	Wintersemester	PL	K o HA	90-120 (K)	Einfach
Rechnungslegung	7,5	Wintersemester	PL	MP		Einfach
Diskrete Finanzmathematik	7,5	Sommersemester	PL	K o HA	90-120 (K)	Einfach
Numerische Verfahren der Analysis	7,5	Sommersemester	PL	K	90-120	Einfach
Einführung in das maschinelle Lernen	7,5	Sommersemester	PL	PP		Einfach
Analysis III	7,5	Wintersemester	PL	K o MP	90-120 (K)	Einfach

Erklärungen / Legende:
PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung
K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PTB = Praxistransferbericht MP = Mündliche Prüfung
RG = Reflexionsgespräch BA= Bachelorthesis Ko = Kolloquium SL* Studienleistung als Prüfungsvorleistung PP = Portfolioprüfung
„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend) „u“ bedeutet „und“

3. Die Anlage : Prüfungsplan „Wirtschaftsmathematik“ (dual) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3: Prüfungsplan „Wirtschaftsmathematik“ (dual)

	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Analysis I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Programmieren I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	60-120	einfach
	Computermathematik	Fachwissen, Methodenkompetenz	2,5	SL	K u K	90-120	
	Schlüsselqualifikationen für Studium und wissenschaftliche Arbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL	PP		
2. Semester							
	Analysis II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K)	einfach
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	K	90-120	
3. Semester							
	Statistik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Programmieren II und Datenbanken	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	PP		einfach
	Wahlpflichtfach I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Siehe separate Liste		einfach
	Wahlpflichtfach I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Siehe separate Liste		einfach
4. Semester							
	Praxisphase I	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	15	PL	RG	20-30	einfach
5. Semester							
	Statistik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	Einfach
	Numerische Verfahren der Linearen Algebra	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	Einfach
	Wahlpflichtfach III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Siehe separate Liste		Einfach
	Wahlpflichtfach IV	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Siehe separate Liste		Einfach
6. Semester							
	Analysis IV	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	Einfach
	Lineare Optimierung und Ausgewählte Themen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	PP		
	Wahlpflichtfach V	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Siehe separate Liste		Einfach
	Wahlpflichtfach VI	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Siehe separate Liste		Einfach
7. Semester							
	Praxisphase II	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz, Kommunikation	15	SL* u PL	SL*: RG PL: PTB	20-30 (SL*)	Einfach
8. Semester							
	Praktische Studienphase (Spezialisierungspraxisphase)	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	16	SL	HA		
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	BA		Zweifach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	Ko	20-60	Zweifach

Erklärungen / Legende:
PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung
K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PTB = Praxistransferbericht MP = Mündliche Prüfung
RG = Reflexionsgespräch BA= Bachelorthesis Ko = Kolloquium SL* Studienleistung als Prüfungsvorleistung PP = Portfolioprüfung
„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend) „u“ bedeutet „und“

Artikel II
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (dual) vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel II Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 6 Jahre nach der Immatrikulation in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik (dual) erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, 27.05.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. rer. nat. Georg Ankerhold

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Martina Brück